

Die ordnungsgemäße Rechnungstellung **Angaben prüfen - Vorsteuerabzug sichern**

Wer muß Rechnungen ausstellen?

Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen etc. im Inland gegen Bezahlung im Rahmen ihres Unternehmens ausführen, sind steuerrechtlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn:

1. es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt (auch an Privatpersonen) oder
2. es sich um einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist handelt

In allen anderen Fällen ist aus ertrag- und umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht die Rechnungstellung freiwillig

Notwendiger Rechnungsinhalt

eine ordnungsgemäße Rechnung muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger)
2. eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird
3. eigene Steuernummer oder eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
4. das Ausstellungsdatum
5. Liefer- oder Leistungszeitpunkt; in den Fällen von Vorkasse- oder Abschlagszahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
6. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (handelsübliche Sammenbezeichnungen sind ausreichend, wenn daraus der anzuwendende Steuersatz abzuleiten ist)
7. die nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten jeweiligen Nettobeträge (Entgelte) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind.
8. den jeweils anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag
9. im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis, dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z.B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung")
10. im Falle einer Bau-, Reparatur-, Servicerechnung o. ä. für Arbeiten an ein Grundstück oder Gebäude einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder als Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet)



Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (incl. Umsatzsteuer) 250 € nicht übersteigt, müssen nur folgende Angaben enthalten:

den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
das Ausstellungsdatum
Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
das Entgelt (Bruttobetrag)
der jeweilige Steuersatz

Bauleistungen (§13b UStG)

Führt ein Unternehmer Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen) dienen, aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den o. g. Angaben auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird.

Die Steuersatzangabe entfällt.

Besondere Hinweise

Kleinunternehmer nach § 19 (1) UStG dürfen weder Steuersatz noch Steuerbetrag ausweisen.
Wird in einer Rechnung eine höhere Steuer als geschuldet oder unberechtigt Steuer ausgewiesen, ist diese an das Finanzamt abzuführen.

Bei Auslandssachverhalten, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung (z.B. KFZ-Gewerbe), bei elektronischen Rechnungen gelten ergänzende Vorschriften, bitte fragen Sie bei mir nach.

Besondere Regeln gelten auch bei von Schlussrechnungen abgesetzten Abschlagsrechnungen.

Hier ist der Steuerbetrag, der Netto- und Bruttobetrag in Abzug zu bringen.

In den Verwaltungsanweisungen gibt es verschiedenste Beispiele. Bitte sprechen Sie mich an wenn Sie dazu Fragen haben.